https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ\_ZH\_NF\_I\_1\_11\_033.xml

## Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot des Weinfürkaufs, Weinfärbens und Branntweinkonsums 1697 August 26

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund verschiedener nicht eingehaltener Verbote ein erneuertes Mandat. Das Weinfärben, das Hinzufügen von unerlaubten Produkten zum Wein und der Weinfürkauf führen dazu, dass die Konsumenten betrogen und ihrer Nahrungsgrundlage beraubt werden. Hinzu kommt, dass durch den Branntweinkonsum die Gesundheit und der Lebenswandel geschädigt werden (1). Deswegen wird der Weinfürkauf und das Weinfärben bei 100 Pfund Busse sowie der übermässige Konsum von gebrannten Wassern verboten (2). Da die Festsetzung des Weinpreises mit der sogenannten Weinrechnung erst am Vorabend des Martinstages im November erfolgt, ist der Kauf von neuem Wein davor nicht gestattet. Der Weinfürkauf ist bei 50 Pfund Busse verboten (3). Damit das Mandat eingehalten wird, sollen die Amtleute wachsam sein und Zuwiderhandlungen bestrafen. Es wird daran erinnert, dass von allen Bussen ein Viertel an die Obrigkeit geht. Zuletzt wird vermerkt, dass nicht gemeldete Übertretungen mit derselben Busse bestraft werden.

Kommentar: Jährlich am Abend vor dem Martinstag (10.11.) entnahm die Zürcher Obrigkeit vom Wein des Zürichseegebiets eine Probe, die sogenannte Weinrechnung, um den Weinpreis in Gulden pro Eimer zu bestimmen. Dies geschah zum einen deswegen, weil gemäss dem Halbpachtsystem die eine Hälfte des gekelterten Weins zu diesem Preis an die Obrigkeit verkauft werden musste (zur Halbpacht das Weinmandat von 1663 vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 28). Zum anderen nahmen die Weinbauern oft Betriebskredite von reichen Stadtbürgern sowie von weltlichen und geistlichen Institutionen auf und zahlten den Kredit dann in Form von Wein nach der Weinlese zurück. Da die Qualität und der Preis des Weins bei Kreditabschluss noch nicht feststand, erfolgte mithilfe der Weinrechnung eine Preisschätzung. Der Zürcher Rat konnte je nach Preis den Schuldner oder Gläubiger begünstigen. In der Regel entsprachen die Weinpreise in den Weinrechnungen jedoch weitgehend den tatsächlichen Preisbewegungen. Zur Weinrechnung vgl. Sulzer 1944, S. 75-77; Wyss 1796, S. 165.

Die Obrigkeit sorgte sich aber nicht nur um den Weinpreis, sondern auch um die Weinqualität. Neben der Anbaupflicht von qualitativ hochwertigen Weinreben (vgl. das Weinmandat von 1663, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 28) stellte auch der Kampf gegen das Weinfärben und das Hinzufügen von nicht erlaubten Stoffen in den Wein ein wiederkehrendes Thema in den Mandaten dar. Mit der Veränderung des Weins wurden die Konsumenten laut Ansicht der Ratsherren nicht nur betrogen, sondern auch gesundheitlich geschädigt. Wein war zwar als wichtiges und notwendiges Grundnahrungsmittel bekannt, der Konsum durfte aber nicht übermässig hoch sein. Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde vermehrt das Herstellen und Trinken von Branntwein kritisiert. Insbesondere die sozioökonomischen Folgen des Branntweinkonsums, wie Nahrungsmittelmangel und Verarmung, wurde thematisiert (HLS, Branntwein). Diese Argumentationslinie verstärkte sich im 18. Jahrhundert, wie beispielsweise ein Mandat von 1785 zeigt (StAZH III AAb 1.15, Nr. 33). Hinzu kamen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch zahlreiche Warnungen vor der Schädlichkeit des Branntweins (beispielsweise die Anleitung von 1768, StAZH III AAb 1.13, Nr. 38).

Wir Burgermeister Klein und Groß Råht so man nennt die Zwey-Hundert der Stadt Zürich: Entbieten hiemit allen und Jeden Unseren Angehörigen in Unseren Stätten / Landen und Gerichten / Unseren gönstigen / geneigten Willen und geben anbey offentlich zuvernemmen: Demnach Uns / zu höchstem Unserem Mißfallen / der sichere Bericht einkommen / auch die eigene Erfahrung gezeigt hat / wie daß die Zeit haro mit schnöder Verachtung verschiedener Unserer so ernsthafter publicierter Mandaten / das ungebührende und betrugenliche Färwen / Röthen und Rüsten der Weinen; Deßgleichen der unmässige / årgerliche

25

Gebrauch des so genanten Kriesi- und anderen gebränten starcken Wasseren, Wie auch der überwaidige Für- und Aufkauff des lieben Wein-Gewächs / darmit Uns der Allerhöchst Jährlich unverdient / begnadet / je länger je mehr zu Statt und Land über Hand nemmen und zu einem Lands verderblichen Schaden sich anlassen und in Uebung kommen wollen:

[1] Da doch erstens durch so thanes ungeziemendes Wyn-Fårben / Röthen und zurusten der Wynen mit Kriesi / Wiechslen / Holder / Kerngerten / Alten-Beeren / Wißmet¹ / schådlichem Sußbrand ald anderen dergleichen Ungebuhren / die sonst Ihrer wahren Eigenschaft nach / so edle und zu Erhaltund Sterckung des menschlichen Leibs gewidmete und gereichliche Gaab Gottes schandlich entunehret / verfålschet / unbleibenlich gemachet / auch der Nåchste / auf eine untreue Weis angesetzet und betrogen; Ja gar an seiner Gesundheit empfindlich verletzet und geschådiget wird: Demnach der ubermåssige Gebrauch und zu sich Nemmung erwehnten Kriesi- und anderer gebrånten starcken Wasseren und Geträncken / nicht allein den eigennützigen Aufkauff und Brennung dieser Frucht veranlasset und folgends dem Armen die so nåhrhafte und gesunde Speiß der Kriesenen unverantwortlich vor dem Mund abschneidet und vertheuret / sonderen zumahlen den Menschen zu schuldiger Verrichtung seines Beruffs gantz untaugenlich machet und an Leib und Gemüht erschwächet / auch zu einem heillosen verderblichen Leben angewehnet deme auf dem Fuß Armuht und Krankheit folgen:

[2] So danne in einer wol eingerichteten menschlichen Gesellschaft ein so liebloser und überweidiger Auf- und Für-Kauff der Wynen auf Mehr-Schatz / darum nicht zugestatten nach demme in die Harr zuzesehen ist / weilen dardurch der Preiß der Weinen zu wohlempfindlichem Nachtheil des Neben-Menschen : Der in Christenlicher Leibes Uebung Uns Selbsten gleich seyn soll: beschwerlich gesteigeret / und der freye Kauff dessen / dergestalten ins stecken kommet / daß manchem ehrlichen Mann / durch dergleichen gewünnsüchtige und überweidige Wein-Händler die Gelegenheit seine Haußhaltung mit einem nothigen und gesunden Trunck Wyn zuversorgen / vorgeloffen / entzogen und man Ihme darmit nicht unzeitigen Anlaaß zu schweren Seufzen gibet. Als haben wir auß diesen jetz-erzehlten erheblichen Ursachen und obligender befindender Lands Våtterlicher Vorsorg eine unentbehrliche Nohtwendigkeit seyn befunden / vorbeschriebnen eingerissnen Ublen / alles Ernsts zusteuren / und derent-wegen Unseren Oberkeitlichen Befelch / bester Wohlmeinung dahin zuverschärffen und zuerfrischen / daß jedermånniglich Unser Angehörigen zu Statt und Land alles Fårbens / Röthens / Verfålschens und Zurustens der Wynen / mit Kriesenen und Wiechslen / bey Ein Hundert Pfund Gelt-Buß; Mit Holder / Kerngerten / Alten Beerenen / Wissmet / schädlichem Süßbrand / ald anderem dergleichen Unrath aber / bey Straf an Leib / Ehr und Guth / sich allenklichen mussigen; Wie nicht weniger auch des unmåssigen Gebrauchs und zu sich nemmens des gebrånten Kriesi- und anderen starcken Wasseren und Getråncken / fürnemlich vor und zwüschen den Sonntåg- und Wochentlichen Predigen / bey schwerer Unserer Buß sich vergaumen und enthalten solle:

[3] Und Drittens / gleichwie Wir jederzeit billich befunden und nach fürther befinden / daß dem muhsamen Rabmann sein schwere Arbeit / saurer Schweiß / und danahen fassende Hoffnung ehrlicher Loosung nicht benommen / sonderen vielmehr so wohl durch eine dem Jahrgang und Werth des Wyns nachstellende Rechnung / darzu wir gnådig gesinnet / als in anderweg gebuhrend ergetzet werde; Daß zumahlen diejenige Råbleuth / welichen durch das gantze Jahr mit Vorsatz auf den Herbst hin / trostlich beygesprungen und unter die Arm gegriffen wird / Ihren Schuldglåubigen zu Fortsetzung solichen Ihres ehrbarlichen Diensts / den einsamlenden Herbst-Segen / in allen Treuen / und ohne hochstraffbaren betrugenlichen Vor-Verkauff des besten Gewächses und zeithigsten Trauben ab den Råben pflichtmåssig zukommen lassen mögen: Also ist hingegen Unser ernstlicher Will und Befelch / daß hinfuro månniglich / Er seve Frombd oder Heimsch darunter Unsere Aussere Vort / Amtleuth / Pfarrer und Landsåssen gleich verstanden seyn sich alles Bestellens des Weins; auch der / an den Råben stehenden Trauben vor dem Herbst; Und hernacher alles vertheurenden Uberbiethens und überweidigen Auf- und Fürkauffs des Wyns auf Mehrschatz / in Unseren Gerichten und Gebiehten sich gånzlich mussigen und harrinn Jeglicher je nach Beschaffenheit seines Hauses und dessen vernunftiger Vor- und Versehung aller wohlanstähndiger und Christenlicher Liebe gemesser Bescheidenheit und Theilsamme / wenigst bey Funfzig Pfunden unnachläßlicher Buß / und je nach befindenden Dingen ein mehrers / treulich und ohn alle Gefahr befleissen solle.

Und damit Wir Dieß Unser best-gemeintes Lands-Våtterliches Absehen in erstem / anderem und Dritten Puncten desto ehender erreichen / und diesem Unserem Hoch Oberkeitlichem Ansehen die schuldige Folg erfinden können. So haben Wir einige Unserer geliebten Mit-Råthen / neben mehrer anderen hierzu dienstlich befundenen Veranstaltungen / eigens verodnet / daß Sie auf alles hierwider vorlauffende in Unserer Statt allhier eine fleissige unpartheyische Acht halten / und die Befindende Fehlbahre zu obangesetzter Straf ziehen; Thun beneben alle Unsere Vogte / Amtleuth / Unter-Vogt / Geschworne / Weibel und Nachgesetzte Beamtete / bey Ihren aufhabenden Pflichten / zu gleicher treuer Aufsicht / Handhab und Låidung diesese / alles Ernsts / und in der weitheren außgetrukten Erklåhrung hiemit anmahnen und erinneren / daß von Denen hiervon wegen Uns fallenden Gelt-Bussen in der Statt der Vierte Theil Unseren verordneten Mit- Råthen / und auf der Landschaft Unseren Ober- und Land-Vögten; Demnach an Eim und Anderem Orth der Vierte Theil dem oder denen / weliche mit Grund der Wahrheit / die Fehlbahren ohne Ansehen der Persohn / zu gebuhrenden Oberkeitlichen Handen leiden und angeben / eigenthumlich

25

gehören / die aber so wüssentliche Ubertrettere verschweigen / in gleicher Straf als die Tähtere Selbst stehen und seyn sollen. Warnach ein Jeder sich zurichten und Ihme vor Ungnad und Schaden zuseyn; Auch harinn die zu Ihm versehende Christenliche Liebe und schuldige Gehorsamme bestens angelegen zuhaben wohl wüssen wird.

Geben Donstags den Sechs und Zwånzigsten Tag Augstmonaths / von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben Herren und Heilands gezellet / Eintausent / Sechshundert / Neunzig und Sieben Jahr:

Canzley der Stadt Zurich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.6, Nr. 41; Papier, 40.5 × 33.0 cm; (Zürich); (Heinrich Bodmer der Jüngere?).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 931, Nr. 1277.

<sup>1</sup> Zum Pantschen des Weins wurden häufig Zusatzstoffe wie das Farbmittel Wismat oder verschiedene Sträucher mit dem Namen Kerngerten verwendet (vgl. Idiotikon, Bd. 16, Sp. 2076 und Idiotikon, Bd. 2, Sp. 441).

15